



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einspruch gem. § 39 Kommunalwahlgesetz NRW von Herrn Martin Erkelenz vom 03.07.2014

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	22.08.2014
Rat	02.09.2014

Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch von

Herrn Martin Erkelenz
als Einspruchsführer,

vom 03. Juli 2014, eingegangen am 03. Juli 2014, gegen die Gültigkeit der Wahl der Bezirksvertretung Nippes in Köln am 25. Mai 2014 beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist unzulässig. Der Wahleinspruch ist daher zurückzuweisen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:**A) Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 03. Juli 2014 (s. Anlage 1), beim Wahlleiter am 03. Juli 2014 eingegangen, hat der Einspruchsführer zu seinem Einspruch im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Im Stimmbezirk 50614 (Wahlbezirk 30, Niehl I, Longerich) habe die CDU bei der Wahl zum Europäischen Parlament 36,02 % der Stimmen erhalten, bei der Wahl des Rates 33,14 %, bei der Wahl der Bezirksvertretung jedoch nur 11,61 %. Die Grünen hätten dagegen bei der Wahl der Bezirksvertretung 30,95 % der Stimmen erhalten, beispielsweise bei der Wahl des Europäischen Parlaments aber nur 9,63 % der Stimmen.

Das Ergebnis der Wahl zur Bezirksvertretung korrespondiere in keiner Weise mit dem der Wahl zum Stadtrat und dem Europawahlergebnis.

Der Einspruch des Herrn Erkelenz entspricht dem Wortlaut nach im Wesentlichen der zum Einspruch der CDU Köln vom 18.06.2014 nachgereichten ergänzenden Einspruchsbegründung vom 03.07.014.

Der Einspruchsführer bittet um Überprüfung des Wahlergebnisses der Wahl der Bezirksvertretung Nippes für den Stimmbezirk 50614.

B) Rechtliche Würdigung**I.) Zulässigkeit des Wahleinspruchs bezogen auf Form und Fristen**

Nach § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) ist ein Wahleinspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter zu erklären.

Die Wahlergebnisse für die Kommunalwahl wurden im Amtsblatt der Stadt Köln von 04. Juni 2014, Nr. 24 aus 2014 unter den laufenden Nummern 271 und 272, S. 791 ff öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist begann daher mit dem 05. Juni 2014 und endete am 04. Juli 2014.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl können gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG einlegen:

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde.

Der vorliegende Wahleinspruch ist am 03. Juli 2014 beim Wahlleiter schriftlich eingegangen. Der Einspruch ist damit form- und fristgerecht erklärt worden. Der Einspruchsführer Herr Erkelenz ist als Wahlberechtigter für die Kommunalwahl einspruchsberechtigt im Sinne des § 39 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes.

II.) Zulässigkeit des Wahleinspruches bezogen auf das Begründungserfordernis

Ein Einspruch muss **daneben** auch hinreichend begründet sein.

Nach ständiger Spruchpraxis der Wahlprüfungsausschüsse des Deutschen Bundestags und der Rechtsprechung sind insbesondere Wahleinsprüche (offensichtlich) nicht ausreichend begründet,

- die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt,
- mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975, Az. 2 BvC 1/74, Rn. 68),
- sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (sogenannte „Mandatsrelevanz“ eines Wahlfehlers) (BVerfG, Beschluss vom 21.12.1955, Az. 1 BvC 1/54, Rn. 15]).

Dem entspricht auch die gesetzliche Regelung im Kommunalwahlgesetz. Gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe b KWahlG ist die Wahl nur dann für ungültig zu erklären, wenn bei der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Nach § 40 Absatz 1 Buchstabe c KWahlG kann auch die Ergebnisfeststellung für ungültig erklärt werden. Auch hierfür ist es jedoch erforderlich, dass es zu Unregelmäßigkeiten bei der Ergebnisfeststellung gekommen sein muss, die im Einzelfall eine Mandatsrelevanz haben müsste.

Daher ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z.B. Urteil des BVerfG vom 12. 12.1991, Az. 2 BvR 562/91, Rn. 39 mit Verweis auf BVerfG 03.06.1975, Az. 2 BvC 1/74, BVerfG vom 24.11.1981, Az. 2 BvL 4/80 und BVerfG vom 11.10.1988, Az. 2 BvC 5/88) ein Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist substantiiert zu begründen. Dies bedeutet, dass konkret vorgetragen werden muss, welche wahlrechtlichen Vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl verletzt worden sein sollen.

Dieses sogenannte Substantiierungsgebot soll sicherstellen, dass die sich aus der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergebende Zusammensetzung des zu

wählenden Gremiums nicht vorschnell in Frage gestellt wird. Daher sind Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Sachverhalt nicht enthalten, als unsubstantiiert zurückzuweisen (vgl. BVerfG, Urteil vom 12.12.1991, Az. BvR 562/91, Rn. 41). Die Wahlprüfung erfolgt auch nicht in Form einer erneuten Überprüfung der gesamten Wahl von Amts wegen (Totalitätsprinzip). Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt (BVerfG, Beschluss vom 03.06.1975, Az. 1/74, Rn. 68).

Von dieser Substantiierungspflicht kann sich der Einspruchsführer auch nicht dadurch befreien, dass er im Einzelfall, z.B. mangels Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten, Schwierigkeiten insbesondere im tatsächlichen Bereich für die Darlegung hat (BVerfG, Beschluss vom 03. Juni 1975, 1/74, Rn. 71). Hierfür sieht der Gesetzgeber beispielsweise in § 39 Absatz 1 KWahlG ein Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörde, also einer amtlichen Stelle, vor, deren Informations- und Ermittlungsmöglichkeiten umfangreicher gestaltet sind.

Dass das Wahlergebnis knapp war und menschlicher Irrtum beim Zählen grundsätzlich nicht auszuschließen ist, reicht nicht aus, um einen mandatsrelevanten Wahlfehler darzulegen (VGH München, Beschluss vom 24. Juni 1998, Az. 4 ZB 97.2164).

Zusammenfassend bedeutet dies, dass ein Einspruchsführer nur mit solchen Anfechtungsgründen gehört werden kann, die sowohl in tatsächlicher sowie auch in rechtlicher Hinsicht hinreichend konkretisiert sind. Mit bloßen Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeinen Behauptungen über solche Fehler oder nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen muss ein Einspruchsführer dagegen zurückgewiesen werden (vgl. VG Weimar, Urteil vom 25. Januar 2006, Az. 6 K 20/05 We, S. 6, mwN).

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Wahleinspruch zulässig.

Der Wahleinspruch des Herrn Erkelenz genügt nicht dem Begründungserfordernis.

1. Die Rüge hinsichtlich der Wahl der Bezirksvertretung Nippes im Stimmbezirk 50614 (Wahlbezirk 30, Niehl I, Longerich) ist aus den zu B, I., 1. genannten Gründen nicht substantiiert begründet. Insbesondere vermag ein Vergleich zur einer gleichzeitig stattfindenden Wahl nicht mehr als eine reine Vermutung hinsichtlich eines Wahlfehlers zu begründen. Eine Unregelmäßigkeit wird nicht dargelegt (vgl. BT-Drucksache 17/6300, Anlage 25).

Auch die Niederschriften aus dem Stimmbezirk 50614 wurden erneut in Augenschein genommen. Hierbei zeigte sich, dass die Niederschriften keinerlei Auffälligkeiten zeigen. Es ist eine besondere Sorgfalt ohne Radierungen oder Streichungen zu erkennen. Ebenfalls ist der in der Niederschrift vorgesehene Passus: „Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben“ angekreuzt. Es handelt sich um eine überdurchschnittlich sorgfältig verfasste Niederschrift, die weder zum Zeitpunkt der Niederschriftenprüfungen noch im Rahmen der Nachbetrachtung Auffälligkeiten aufgewiesen hat.

Weiterhin vermag die genannte Rüge aber auch keine Mandatsrelevanz darzulegen. Die Rüge bezieht sich auf die Wahl der Bezirksvertretung Nippes. Selbst wenn aber hier die CDU hypothetisch 9.000 Stimmen erreicht hätte (8.935 Stimmen im Stadtbezirk minus 39 Stimmen erreichte Stimmen im Stimmbezirk 50614 plus 104 von der CDU angenommene Stimmen für den Stimmbezirk 50614) und die GRÜNEN hypothetisch nur 11.392 Stimmen (11.457 Stimmen im Stadtbezirk minus 104 Stimmen erreichte Stimmen im Stimmbezirk 50614 plus 39 von der CDU angenommene Stimmen), würde dies nichts an der Verteilung der Sitze in der Bezirksvertretung ändern, wie sich aus beiliegender Übersicht (s. Anlage 2, „Hypothetische Neuberechnung der Wahl der Bezirksvertretung Nippes Stimmbezirk 50614“) ergibt.

2. Ergebnis

Der Einspruch des Herrn Erkelenz vom 03.07.2014 ist als unzulässig zurückzuweisen.

III) **Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Bätge vom 17.07.2014**

Da der Vortrag des Einspruchsführers dem Wortlaut nach im Wesentlichen der dem Einspruch der CDU vom 18.06.2014 nachgereichten Einspruchsbegründung vom 03.07.2014 entspricht, wird auf die als Anlage 3 beigefügte gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Bätge vom 17.07.2014 verwiesen.

Herr Prof. Dr. Bätge kommt in seiner gutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass der Einspruch der CDU insgesamt als unzulässig zurückzuweisen ist.

Anlagen

Anlage 1: Einspruch Erkelenz vom 03.07.2014

Anlage 2: Hypothetische Neuberechnung der Wahl der Bezirksvertretung Nippes Stimmbezirk 50614

Anlage 3: Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Bätge vom 17.07.2014